

Betreff:

Straßenverkehr in der Nordstraße

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

24.10.2019

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

24.10.2019

Status

Ö

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 06.09.2019 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1) – Beschilderung

Die Beschilderungen zur Tempo-30-Zone stehen gut sichtbar zu Beginn der Zone. Da im Kreuzungsbereich die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vielseitig gefordert ist, wurden zusätzlich Piktogramme „30“ auf die Fahrbahn aufgebracht. Geschwindigkeitskontrollen mit dem Messfahrzeug werden dort bereits turnusmäßig durchgeführt. In Abhängigkeit von den Messergebnissen werden die Überwachungsrythmen angepasst. Die bisherigen Messergebnisse rechtfertigen auch künftige Kontrollen durchzuführen.

Zu 2) – Einbahnregelung

Da vor allem auf das erhöhte Tempo des KFZ-Verkehrs hingewiesen wurde, ist zu bedenken, dass Einbahnstraßen (je nach Ausprägung) die gefahrenen Geschwindigkeiten erhöhen können, da nicht mehr mit Gegenverkehr zu rechnen ist. Sie verlängern zudem die Fahrstrecken und erhöhen damit die Verkehrsmenge, weil Umwegfahrten (entweder bei der Hin- oder bei der Rückfahrt) notwendig sind.

Bezugnehmend auf die Eingaben aus einer Einwohnerfragestunde eine gegenläufige Einbahnstraße anzulegen, bei der aus jeder Richtung der Verkehr in die Geysstraße geführt wird, nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Diese Verkehrsführung hätte ein stark erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Geysstraße zur Folge. Die Geysstraße würde durch diese Verkehrsführung zur Sackgasse, somit müsste eine Wendemöglichkeit angelegt werden. Das heißt, der abgepollerte Wendehammer am nördlichen Ende der Geysstraße müsste wieder in Funktion gesetzt werden.

Das Öffnen des Wendehammers würde jedoch zu einem erheblichen Eingriff in den Verlauf des Ringgleisweges führen und ist aus Sicht des Radverkehrs nicht zu befürworten.

Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass in der Nordstraße/Geysstraße unterschiedlichste Gewerbetreibende angesiedelt sind.

Insofern ist es verkehrlich nicht sinnvoll, eine Einbahnstraßenregelung in der Nordstraße anzuordnen.

Zu 3) – Anliegerstraße

Die Nordstraße ist als Gemeindestraße ohne Nutzungseinschränkung gewidmet. Somit darf die Straße dem öffentlichen Verkehr nicht entzogen werden.

Auf der Nordstraße befinden sich unterschiedliche Gewerbetreibende, die von vielen verschiedenen Interessensgruppen aufgesucht werden. Das Aufstellen von einschränkenden Verkehrszeichen auf einer solchen Straße stellt eine unzumutbare und nicht begründet Einschränkung dar. Aus diesen Gründen kann die Einrichtung „Anlieger frei“ nicht erfolgen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass sich die Verkehre nachhaltig reduzieren, wenn die Querverbindung „Stadtstraße Nord“ gebaut ist.

Wiegel

Anlage/n:
keine